

die – damals sogenannte – Zugewinnsgemeinschaft jedoch als emanzipatorisch vorzugswürdigen Güterstand und setzte sich sowohl mit ihrer Dissertation als auch mit weiteren Werken²⁶ für ein neues, geschlechtergerechteres Familienrecht ein. Prof. Dr. *Erwin Riezler*, *Berents* Betreuer und Gutachter, betrachtete ihre Doktorarbeit als „erste monographische Bearbeitung eines Rechtsinstituts, das nicht nur das Schrifttum vervollständigt, sondern in der Praxis und in Ungarn²⁷ von großem praktischem Interesse ist“.²⁸ Wie groß die Relevanz dieses Rechtsinstituts und somit auch der Einfluss der von *Berent* dazu verfassten Monographie war, zeigte sich vor allem über 40 Jahre nach der Veröffentlichung: Mit Inkrafttreten des „neuen Familienrechts“ am 1. Juli 1958 stellte die Zugewinnsgemeinschaft den gesetzlichen Güterstand dar. *Berent*, die im Schlusswort ihrer Dissertation feststellte, dass eine gleichberechtigte Partnerschaft erst in Zukunft erwartet werden konnte, trug zu diesem großen Schritt in Richtung Gleichberechtigung durch Verfassen ihrer Dissertation einen Teil bei.

VII. Fazit und Erinnerung

Auf der Suche nach der ersten promovierten Juristin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bin ich auf *Margarete Berent* gestoßen. Niemals hätte ich erwartet, wie groß die Wellen sind, die *Margarete Berent* durch ihren juristischen und gesellschaftlichen Einsatz geschlagen hat. Wer weiß schon, wie das Familienrecht heute aussehen würde ohne ihre bahnbrechende Dissertation? Wer weiß, ob es den Deutschen Juristinnenbund überhaupt in seiner Form geben

würde ohne den Vorgängerverein Deutscher Juristinnen-Verein? Die große Leistung, die die weiblichen Juristinnen des frühen 20. Jahrhunderts zum Status quo beigetragen haben, ist ein wichtiger Teil der deutschen Rechtsgeschichte. Diesen Frauen sei gedankt. Nicht nur, aber besonders als Deutscher Juristinnenbund ist es unsere Pflicht, an sie zu erinnern und ihre Namen zu nennen.²⁹

- 26 Berent, Margarete: Die Neugestaltung des Familienrechts, *Die Frau* 38 (1930/1931), S. 725-730; Berent, Margarete / Munk, Marie: Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete, 1921.
- 27 Zur Zugewinnsgemeinschaft in Ungarn vgl. Herger, Eszter: Ist die Zugewinnsgemeinschaft ein deutsches Phänomen?, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2018, S. 81-101.
- 28 Gutachten von Erwin Riezler, in: Universitätsarchiv Erlangen-Nürnberg, Promotionsakten der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen, Nr. 3841.
- 29 Zur vertieften Auseinandersetzung mit Margarete Berent vgl. Röwekamp, Marion, Margarete Berent, in: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen-Lexikon zu Leben und Werk*, Baden-Baden 2005, S. 36-40; Reinicke, Peter, Eine frühe Rechtsanwältin in Deutschland – Margarete Berent, in: Hering, Sabine (Hrsg.) *Jüdische Wohlfahrt im Spiegel von Biographien*, Frankfurt am Main 2006, S. 74-83; Häntschel, Hiltrud, „Eine neue Form der Bindung und der Freiheit.“ Die Juristin Margate Berent, in: Häntschel, Hiltrud / Hadumod Bußmann (Hrsg.), *Bedrohlich gescheit. Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern*, München 1997, S. 231–236.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-2-83

Ist das Recht oder kann das weg?

Bericht über die Frühjahrstagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) „Utopie einer neuen normativen Ordnung – Alternativen im Recht/Alternativen zum Recht“ vom 9.–11. März 2023 im Warburg Haus in Hamburg

Amelie Schillinger

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der djB-Geschäftsstelle, Berlin¹

Vom 9. bis 11. März 2023 fand im Warburg Haus in Hamburg die Frühjahrstagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) statt.² Das JFR ist eine Vereinigung junger deutschsprachiger Wissenschaftler*innen aus den Bereichen Rechts- und Sozialphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Es wurde Anfang der 1990er Jahre ins Leben gerufen und steht in enger Verbindung mit der Deutschen Sektion der 1909 begründeten Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). Die diesjährige Tagung wurde organisiert von *Daria Bayer* (Mitglied der djB-Kommission Strafrecht) gemeinsam mit *Hannah Ofterdinger*, *Sören Deister*, *Marcus Döller*, *Simon Kneip* und *Jan-Robert Schmidt*. Anliegen der Tagung war es,

gemeinsam eine Utopie einer neuen normativen Ordnung zu imaginieren – und zwar durch das Aufzeigen von Alternativen sowohl *im* Recht als auch *zum* Recht, also außerhalb des bestehenden Rechts.

Prof. Dr. Greta Olson: The Utopian Desire for a Just Legal Order and Rechtsgeföhle

Der erste Abend begann mit einer Keynote von Prof. Dr. *Greta Olson*. Sie ist Professorin für Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Gießen und war Fellow am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ in Bonn (2014, 2016). Außerdem ist sie Mitbegründerin des European Network

- 1 Die Verfasserin studierte Kulturwissenschaft und Philosophie (B.A.), Rechtswissenschaft (LL.B.) und Gender Studies (M.A.).
- 2 https://rechtsphilosophie.files.wordpress.com/2023/02/01_programm_jfr_2023.pdf; Twitter: @JFRUtopien.

for Law and Literature. In *Olsons* Vortrag mit dem Titel „The Utopian Desire for a Just Legal Order and *Rechtsgeföhle*“ ging es im Anschluss an ihr Buch „From Law and Literature to Legality and Affect“ (2022) um das Affektive im Recht. *Olson* reiht sich ein in die Tradition der *Recht und Literatur*-Forschung und kombiniert in ihrer Arbeit Methoden aus diesem Forschungsfeld mit Arbeiten der kritischen Medienwissenschaft zu Affekt und kultureller Narratologie, um Themen wie Ethnonationalismus, Einwanderungsfeindlichkeit und systemischen Rassismus in Deutschland und den Vereinigten Staaten zu behandeln. Das Buch zieht eine Bilanz der fünfzigjährigen Diversifizierung des Fachs und versteht *Recht und Literatur* als politisches Projekt.³ *Olsons* geisteswissenschaftlicher und interdisziplinärer Ansatz ermöglicht neue Perspektiven auf die Frage, was Recht überhaupt ist – und wie sich die Begriffe Recht, Legalität, Rechtsgeföhle, *lived law* und *living law* zueinander verhalten. Bezüglich des Tagungsthemas der Utopie einer normativen Ordnung als Alternative zum Recht zeigte sich *Olson* im Anschluss an *Donna Haraways* Konzept des situierten Wissens zunächst skeptisch. Die Vorstellung von situiertem Wissen erkennt an, dass Wissen immer in spezifischen sozialen und historischen Verortungen begriffen werden muss. So wäre es anmaßend, einen Trick Gottes (bei *Haraway* „God trick“) zu versuchen und eine Sichtweise von einem objektiven Standpunkt aus zu behaupten, von dem aus „neutral“ auf eine Sache wie das Recht geblickt werden könnte. *Olson* schlägt vielmehr einen pluralistischen Blick auf Recht und seine Umgebung vor, auf die gelebte und in Affekten erfahrene Legalität. Durch diese Erweiterung des Verständnisses von Recht braucht es (nach meinem Verständnis von *Olson*) möglicherweise gar keinen Gegenentwurf in Form einer Utopie dazu. *Olson* endete mit dem Aufruf „Let us speculate, dream and desire“. Spekulieren, träumen und wünschen, das Haptische und das Spontane im Recht entdecken – das wurde am ersten Abend interaktiv praktiziert durch eine gemeinsam mit den Teilnehmenden durchgeführte szenische Lesung von Texten von *Larissa Reissner* (Die Barrikade), *Elfriede Jelinek* (Die Liebhaberinnen) und *Ursula K. Le Guin* (Die Enteigneten).⁴ Das war eine inspirierende Art, die Teilnehmer*innen einer rechtsphilosophischen Tagung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner und zum gemeinsamen Ausgangspunkt zu bringen, nämlich der immerwährenden Frage, was Recht überhaupt ist, was es sein soll – und warum.

Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner: Die feministische Verfassung als Utopie

Der zweite Tag startete mit einem Vortrag von Dr. *Jan Kerkmann*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Philosophischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. *Kerkmann* referierte über die Möglichkeit einer neuen Normativität des Leibes in *Sopenhauers* Rechtstheorie. Daran anschließend sprach *djb*-Vizepräsidentin Prof. Dr. *Dana-Sophia Valentiner* über die Utopie der feministischen Verfassung. Sie präsentierte verschiedene Vorschläge feministischer Verfassungen wie beispielsweise die kurze utopische Novelle „Von der Gründung des Frauenstaates“ von *Magda Trott* aus dem Jahr 1914, das Frankfurter Frauenmanifest aus 1990 und die chilenische Verfassung, über die 2021 abgestimmt wurde. *Valentiner* bot einen Einblick in die Inhalte und Reichweite sowie

Methodiken der unterschiedlichen Vorschläge und zeichnete auf diese Weise ein komplexes und ambivalentes Bild feministischer Verfassungsutopien. Damit wendete sie sich gegen eine Sicht auf derartige Sozialutopien als spezialisiert-kurzfristige Partialutopien, wie sie beispielsweise in *Ernst Blochs* Prinzip Hoffnung (1959) angeboten wird und machte deutlich, wie feministische Verfassungsutopien auf Grundlage der Reflexion über Leerstellen und blinde Flecke des Verfassungsrechts als konkrete Visionen des „Noch-Nicht“ gesehen und entworfen werden (können).

Alternativen vs. Abolitionismus

Im Block zum Thema „Alternativen vs. Abolitionismus“ entfiel leider der Beitrag „Abolish Everything“ von *Janika Kepser*, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der „Juristenfakultät“ der Universität Leipzig, zur Überwindung der modernen Strafrechtsnorm, da *Kepser* verhindert war. *Simone Kreutz*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt Universität Berlin referierte über „Un/Mögliche Gerechtigkeit(en): Alternativen zu strafrechtlichen Verfahren bei sexualisierter Gewalt“. Ausgehend von der Erkenntnis, dass nur ein Bruchteil der Fälle von sexualisierter Gewalt angezeigt wird und davon wiederum nur ein Bruchteil vor Gericht verhandelt und verurteilt wird, wirft *Kreutz* aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive die Frage nach der Wirkmächtigkeit strafrechtlicher Verfahren bei sexualisierter Gewalt auf. Dabei fokussiert sie zum einen die Gerechtigkeitsperspektive, also die Bedürfnisse Betroffener und zum anderen die Verantwortungsperspektive in einer Gesellschaft, in der *rape culture* existiert. *Kreutz* gab dabei einen Einblick in Chancen und Grenzen außergerichtlicher Aufarbeitungsprozesse von sexualisierter Gewalt wie *restorative justice*, *transformative justice* und *community accountability*.

Ziviler Ungehorsam

Samira Akbarian, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität Frankfurt am Main und *Sebastian Tober*, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Juridicum der Universität Bonn diskutierten zum Thema „Ziviler Ungehorsam“, vor allem im Hinblick auf die Protestaktionen der Klimaschutz-Gruppierung „Letzte Generation“. *Sebastian Tober* beschäftigte sich in seinem Vortrag mit dem Titel „Ziviler Ungehorsam – Alternative zum Recht oder alternative rechtliche Praxis?“ auf einer logischen und begrifflichen Ebene mit dem Problem der rechtlichen Rechtfertigung zivilen Ungehorsams. Er warf die Frage auf, ob Illegalität gleichbedeutend mit Rechtswidrigkeit ist (und damit nicht gerechtfertigt werden kann) oder ob Illegalität auch einen mutmaßlich rechtswidrigen Verhaltensnormverstoß darstellen kann (dann wäre eine rechtliche Rechtfertigung möglich). Auf einer zweiten Ebene warf er die Frage auf, ob nur rechtswidriger ziviler Ungehorsam erfolgreich sein kann, ob der Protest also auf die Rechtswidrigkeit angewiesen ist, um wirksam zu sein. Im Ergebnis konnte er zeigen, dass ziviler Ungehorsam auf einer begrifflichen Ebene rechtlich gerechtfertigt

3 Siehe <https://greta-olson.org/book/>.

4 Kuratiert und bearbeitet von Daria Bayer, Liza Mattutat und Marcus Döller.

werden kann und dass eine Sichtweise, die die Rechtswidrigkeit für notwendig hält, kontraintuitive Konsequenzen nach sich zieht.

Samira Akbarian vertrat in ihrem Vortrag mit dem Titel „Ziviler Ungehorsam als Brückenbau in eine normative Zukunft“ die These, dass ziviler Ungehorsam im Gegensatz zu einer einfachen Straftat nicht gegen das Recht und die darin konstituierte Ordnung gerichtet ist, sondern vielmehr eine als besser erachtete Interpretation dieser Ordnung vorlebt. Somit kann ziviler Ungehorsam von einer Alternative *zum* Recht zu einer Alternative *im* Recht werden und der gezielte Rechtsbruch als eine Interpretation der Verfassungsordnung verstanden werden. Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation kann allerdings nur dann legitim sein, solange die Verfassung als solche mit den Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit anerkannt wird. So kann die Inanspruchnahme von zivilem Ungehorsam von Gruppierungen, die die Verfassung ablehnen, delegitimiert werden (die Vision einer normativen Zukunft von Coronaleugner*innen oder Reichsbürger*innen liegt beispielsweise außerhalb der Verfassung, während die Aktivist*innen der „Letzten Generation“ durch ihren zivilen Ungehorsam die Bundesregierung gerade dazu bringen wollen, die Verfassung einzuhalten).

Von der Rechtskritik zurück zur Ästhetik

Am dritten Tag wurde der Bogen *von der Rechtskritik zurück zur Ästhetik* gespannt: Im Block zur Rechtskritik gab Rodrigo Maruy van den Broek zunächst einen Überblick über die methodologische Debatte zur immanenten Rechtskritik in der kritischen Theorie; David Hauschmid beschäftigte sich mit dem kommunistischen Recht als (vermeintlichem) Oxymoron. Im Block zur Ästhetik referierte Kristian Schäferling zur Rechtsform und Transformation des Selbst in Form einer posthegelianischen Kritik der Vermittlung des Rechts. Zum Abschluss sprach William Ross über Walter Benjamins Trauerspiel: „A Model for Another Legality of Language and Second Nature“.

Für mich endete die Tagung mit viel Inspiration, neu und anders darüber nachzudenken, was Recht ist, was alles dazu zählt und wie es sich legitimiert. Um die bestehende rechtliche Verfasstheit kritisieren zu können, muss man sich ihrer zunächst annehmen, darin Perspektivwechsel und -erweiterungen vollziehen, um dann die Utopie einer anderen normativen Ordnung imaginieren zu können – möglicherweise liegt die dann gar nicht mehr so weit entfernt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-2-85

Aktuelle Pressemitteilungen

- | | | | |
|-------|--|-------|--|
| 23-01 | Jetzt algorithmenbasierte Diskriminierung anerkennen und Schutzlücken schließen!, vom 18.01.23 | 23-12 | Die paritätische Besetzung des Bundesverfassungsgerichts muss fortbestehen, vom 28.02.23 |
| 23-02 | Geschlechtsspezifische Altersarmut abbauen – fairen Versorgungsausgleich ermöglichen, vom 18.01.23 | 23-13 | Equal Pay Day – jedes Jahr dasselbe, vom 06.03.23 |
| 23-03 | Mehr Fortschritt wagen heißt auch: Mehr Antidiskriminierung wagen! 100 Organisationen fordern eine schnelle und tiefgreifende Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, vom 25.01.23 | 23-14 | Weltfrauentag – internationale Solidarität ist wichtiger denn je, vom 07.03.23 |
| 23-04 | Sicherheit im Internet braucht digitalisierungsbezogene und geschlechtersensible Kompetenzen, vom 07.02.23 | 23-15 | Die Zukunft steht auf Equal Pay: FAQ zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts veröffentlicht, vom 07.03.23 |
| 23-05 | Als Unternehmerin (k)ein Kind? Selbstständige brauchen gleichwertigen Mutterschutz, vom 08.02.23 | 23-16 | Zuwanderung fördern – Frauen und Familien fördern, vom 16.03.23 |
| 23-06 | Für eine Europäische Union mit umfassendem Gewaltschutz, vom 10.02.23 | 23-17 | Unternehmerische Sorgfaltspflichten in den Lieferketten müssen geschlechtergerecht ausgestaltet sein!, vom 21.03.23 |
| 23-07 | BGH spricht kinderbetreuenden Partner*innen mehr Unterhalt zu – djb fordert Umsetzung in der Praxis, vom 13.02.23 | 23-18 | Paritätische Besetzung des Bundesverfassungsgerichts gesichert, vom 31.03.23 |
| 23-08 | 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen – ein Jubiläumsjahr mit internationalem Auftrag für die Zukunft, vom 15.02.23 | 23-19 | Bunderichter*innenwahl 2023: Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen – auf dem Weg zur neuen Normalität, vom 03.04.23 |
| 23-09 | Vergabe öffentlicher Aufträge: sozial, ökologisch und geschlechtergerecht!, vom 17.02.23 | 23-20 | Gleiche Rechte für queere Familien: Bündnis übergibt Leitplanken zur Abstammungsrechtsreform, vom 05.05.23 |
| 23-10 | Für eine geschlechtergerechte Beurteilungs- und Beförderungspraxis in Niedersachsen, vom 21.02.23 | 23-21 | Zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Deutschland: djb veröffentlicht CEDAW-Alternativbericht, vom 11.05.23 |
| 23-11 | Ein wichtiger Schritt hin zu Gleichstellung im öffentlichen Dienst in Sachsen, vom 24.02.23 | 23-22 | PD Dr. Anja Schmidt: Preisträgerin Marie-Elisabeth-Lüders-Preis 2023, vom 15.05.23 |